



Es wird ernst!

„Wer zu spät kommt, den bestraft der (automatische) Verspätungszuschlag!“

so der Deutsche Steuerberaterverband e.V. vom 14.3.2019

Verspätungszuschläge für die verspätete Abgabe von Steuererklärungen sind soweit nichts Neues. Erstmalig für den Besteuerungszeitraum **2018** gibt es jedoch eine Verschärfung; eine Fristüberschreitung zieht auch ohne Zutun der Finanzverwaltung **automatisch** einen Verspätungszuschlag nach sich. Gleichzeitig gibt es praktisch keine Möglichkeit mehr, eine Verlängerung der Fristen zu erreichen.

Die Höhe des Verspätungszuschlages für Steuererklärungen wie z.B. Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer-, Gewerbe- oder Umsatzsteuererklärung beträgt mindestens 25,00 EUR für jeden angefangenen Monat. Höhere Zuschläge sind ebenfalls möglich und berechnen sich wie folgt: 0,25 % der festgesetzten Steuer abzüglich der festgesetzten Vorauszahlungen und anzurechnender Steuerabzugsbeträge. Wenn die festgesetzte Steuer 0 EUR beträgt, entfällt die Automatik und die Finanzbehörde kann den Zuschlag nach eigenem Ermessen festsetzen. Der Höchstbetrag für den Verspätungszuschlag liegt bei 25.000 EUR. Der Verspätungszuschlag beginnt grundsätzlich 14 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres - unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige steuerlich beraten ist.

Hier ein Beispiel:
Abgabe der Einkommensteuererklärung für 2018 jeweils am 03.05.2020 (3 angefangene Monate)

Variante eins:	EUR
1) festgesetzte Steuer für 2018	42.800,00
2) festgesetzte Vorauszahlung	18.000,00
3) Bemessungsgrundlage	
Verspätungszuschlag	24.800,00
4) Verspätungszuschlag	
24.800,00 x 0,25 % x 3 Monate	186,00

Variante zwei:

gleiches Beispiel mit dem Unterschied, dass die **Vorauszahlungen** vorher nicht festgesetzt, sondern **freiwillig** geleistet wurde. Obwohl **tatsächlich gezahlt** mindern sie die Bemessungsgrundlage nicht, so dass sich der Verspätungszuschlag folgendermaßen berechnet:

42.800,00 x 0,25 % x 3 Monate = **321,00 EUR.**

Der Verspätungszuschlag kann auf manche eine erschreckende Wirkung haben, auf andere wiederum nicht. Späteinreicher sollten daher ausrechnen, welcher Verspätungszuschlag fällig wird, wenn sie ihre Steuererklärung wie gehabt abgeben. Es kann ja bereits ärgerlich sein, wenn der Mindestbetrag fällig wird. Für eine Steuernachzahlung von 100,00 EUR, könnte sich ein Verspätungszuschlag von 3x25 EUR = 75 EUR im obigen Beispiel ergeben.

Zeichnen sich Abschlusszahlungen ab und ist die verspätete Abgabe absehbar, kommt nur ein Antrag auf Festsetzung von (nachträglichen) Vorauszahlungen in Betracht.

Bitte bedenken Sie, dass Ihr Steuerberater Steuererklärungen nicht über Nacht erstellen kann und sprechen Sie mit ihm ab, wie lange die Bearbeitungszeit nach Eintreffen der erforderlichen Belege an Zeit in Anspruch nimmt. Sollten Sie steuerlich beraten werden, ist grundsätzlich der letzte Februartag des übernächsten Jahres die Abgabefrist, ansonsten der 31.07. des Folgejahres.

Soweit Sie hierzu Fragen haben, stehen wir Ihnen wie immer gerne für Auskünfte zur Verfügung.

Ihre CONNEX Zittau

